

## Satzung

in der zuletzt am 22. März 2024 geänderten Fassung

des Vereins

### **Orthopedics for the Developing World e.V. – ODW e.V.**

#### **§ 1**

##### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und humanitäre Hilfe in Entwicklungsländern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Leistung orthopädischer und unfallchirurgischer Hilfe in Entwicklungsländern.

Oberstes Ziel ist die Verbesserung der orthopädisch- und unfallchirurgischen Versorgung in diesen Ländern. Dies soll durch direkte medizinische Hilfe und durch Ausbildung- und Weiterbildung vor Ort erreicht werden. Prämisse hierfür ist die Hilfe zur Selbsthilfe. Auch materielle Unterstützung durch Geld- und Sachspenden ist vorgesehen.

Daneben kann auch die medizinische Versorgung in anderen Fachgebieten unterstützt werden.

Teams aus Mitgliedern des Vereins führen in den Entwicklungsländern Hilfeinsätze durch, um diese Ziele zu verfolgen.

Orthopädietechnische Hilfe kann von ODW direkt oder indirekt gefördert werden.

Von ODW können auch sonstige humanitäre Ziele, wie gesundheitliche und schulische Unterstützung von Kindern oder direkte finanzielle oder materielle Unterstützung von Projekten in der dritten Welt, unterstützt werden.

Verwirklicht werden die Ziele durch materielle und finanzielle Spenden von Industrie und Privatpersonen an den Verein.

#### **§ 2**

##### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt die Bezeichnung:  
Orthopädie für Entwicklungsländer e.V. – ODW e.V.  
**Orthopedics for the Developing World.**
2. Sitz des Vereins ist Ebersberg, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Voraussetzung ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand, spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres für das Folgejahr schriftlich erklärt werden kann,

- c) durch förmliche Ausschließung bei grobem, schuldhaftem Verstoß gegen die Vereinsinteressen, die nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Gegen die Entscheidung der Mitglieder ist der Rechtsweg eröffnet.
  - d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
3. Bei einem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
  4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **§ 4**

##### **Beiträge, Gewinne und sonstige Vereinsmittel**

1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen und Spenden. Über die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung (derzeit ungeteilter Jahresbeitrag € 80,00). Der erste Jahresbeitrag ist bei Aufnahme fällig, die Folgebeiträge jeweils am 2. Januar eines Jahres.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§ 5**

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den drei Beiräten, sowie dem Schriftführer und dem Kassier; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 6**

##### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im zweiten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
  - a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - b) die Höhe der Mitgliederbeiträge,
  - c) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
3. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig, durch Zuruf oder schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die

die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren und in der Geschäftsstelle aufzubewahren, auch zur Einsichtnahme für die Mitglieder.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

## **§ 7**

### **Vorstand des Vereins**

1. Zu den Vorstandmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Im Innenverhältnis sollen der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart nur im Fall einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens halbjährlich zusammentritt und über die eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende und der Stellvertreter können jeweils alleine über Ausgaben bis zu einem Wert von € 1.000,00 entscheiden. Der Kassier kann ohne Rücksprache über Ausgaben bis € 200,00 entscheiden. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über Ausgaben bis zu einem Wert von € 7.000,00 entscheiden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über darüber hinausgehende Ausgaben.

## **§ 8**

### **Auflösung und Zweckänderung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 3 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet der Vorstand über die Verwendung des Vermögens für ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung. Andernfalls fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.